

# **Grundordnung**

für katholische Schulen  
in freier Trägerschaft  
im Lande Rheinland-Pfalz

## **Präambel**

Aus der Verbundenheit der Kirche mit der menschlichen Gesellschaft, aus dem Bewusstsein ihrer Verantwortung für den Menschen, ergibt sich für die Kirche die Aufgabe, auch auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung tätig zu werden und ihre Wertvorstellung zu verwirklichen.

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot für Eltern, Schüler und Lehrer, eine im katholischen Glauben wurzelnde und am christlichen Menschenbild orientierte Erziehung und Bildung mitzugestalten.

Die Kirche macht damit auch von dem durch Verfassung, Konkordat und Staatsvertrag gewährleisteten Recht Gebrauch, Schulen in freier Trägerschaft zu errichten und zu führen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Grundordnung gilt für katholische Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 Zielsetzung**

(1) Katholische Schulen in freier Trägerschaft sollen den Schülern helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und so die Welt mitzugestalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.

(2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz sind auch dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, wie er im Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz bestimmt ist. Danach erzieht die Schule vor allem zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers

im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

### § 3

#### **Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit**

(1) Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis, das sich aus den in Schrift und Tradition enthaltenen und von der Katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung ergibt.

Daraus leiten sich folgende Grundsätze ab:

1. Ziele und Inhalte der Erziehung und Bildung orientieren sich an Individualität, Gemeinschaftsbezogenheit und Gottbezogenheit als den Grundgegebenheiten der menschlichen Person.
2. Der Schüler soll sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen entwickeln können, der fähig und bereit ist, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt zu übernehmen. Seine Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Wissens herangebildet werden.
3. Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens und bestimmen den Unterricht mit. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule. Angebote der Schülerseelsorge (Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Jugendgruppen u. a.) dienen über den Unterricht hinaus der religiösen Erziehung. Katholische Schulen sind offen für das Anliegen der christlichen Ökumene.
4. Katholische Schulen bemühen sich besonders um benachteiligte Schüler, wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch die vielfältigen persönlichen und familiären Belastungen zu beachten sind.

(2) Katholische Schulen können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Das erfordert die Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie ihr vertrauensvolles Zusammenwirken untereinander und mit dem Schulträger.



## **§ 4**

### **Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsstellung**

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz sind Schulen nach

- Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- Artikel 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz,
- § 17 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-),
- dem Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-),
- der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz (DVO -PrivSchG-),
- dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933,
- dem Vertrag vom 15. Mai 1973 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung sowie dem Landesgesetz zu diesem Vertrag.

(2) Sie erfüllen den kirchlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß §§ 2 und 3 sowie die öffentliche Aufgabe, das Schulwesen des Landes zu bereichern und zu fördern.

## **§ 5**

### **Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung**

(1) Durch den Besuch einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule genügen die Schüler ihrer Pflicht zum Schulbesuch.

(2) Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen anerkannter Ersatzschulen haben dieselbe Geltung wie die öffentlicher Schulen und verleihen die gleiche Berechtigung.

(3) Die anerkannten Ersatzschulen sind berechtigt, ihre Lehrer auszuwählen, sofern diese in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter denen der öffentlichen Schulen zurückstehen.

(4) Sie sind weiterhin berechtigt, ihre Schüler auszuwählen unter Beachtung der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden wesentlichen Eingangsvoraussetzungen; eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf dabei nicht gefördert werden. Bei der Aufnahme der Schüler sind sie an Einzugsbereiche nicht gebunden.

(5) Die staatlich anerkannten katholischen Ersatzschulen erhalten staatliche Finanzhilfe nach dem Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 1973 und dem Landesgesetz zu diesem Vertrag sowie nach dem Privatschulgesetz; sie erheben kein Schulgeld.

## **§ 6 Schulträger**

(1) Träger katholischer Schulen im Lande Rheinland-Pfalz können sein Diözesen, Orden, religiöse Genossenschaften und sonstige katholische Vereinigungen und Einrichtungen, die kirchenrechtlich als Schulträger anerkannt werden.

(2) Der Schulträger stellt sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Schule erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Er trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) und für die Schulorganisation. In wichtigen äußeren und inneren Schulangelegenheiten kann er Anordnungen treffen. Die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer (§§ 8-10) bleiben unberührt.

(4) Die Schulträger sind bestrebt, untereinander Verbindung zu halten und die schulfachliche Zusammenarbeit ihrer Schulen zu fördern.

## **§ 7 Schulleiter**

(1) Der Schulleiter leitet in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium die Schule und trägt die Verantwortung für die Durchführung und Koordination der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie für die Verwaltung der Schule.

- (2) Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- (3) Er nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.
- (4) Der Schulleiter ist an die Anordnungen des Schulträgers, die gemäß § 6 ergehen, gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Schulstruktur, der äußeren Schulangelegenheiten und der Vertretung der Schule nach außen.

## **§ 8 Lehrer**

- (1) Der Lehrer gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen der besonderen Zielsetzung (§ 2) und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§ 3) der katholischen Schulen in freier Trägerschaft, unter Beachtung des Artikels 36 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, des Artikels 33 der Verfassung für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie der sonstigen für die katholischen Ersatzschulen in freier Trägerschaft verbindlichen Regelungen frei und in eigener pädagogischer Verantwortung; die Lehrer beraten und beschließen in Lehrerkonferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft kann nur sein, wer die fachliche und pädagogische Eignung gemäß § 23 des Privatschulgesetzes besitzt und bereit und in der Lage ist, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft (§ 2) unter Beachtung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§ 3) mitzuverwirklichen.
- (3) Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom katholischen Lehrer, dass er auch die persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den Rechtsnormen der katholischen Kirche einrichtet. Die persönliche Lebensführung des nicht katholischen Lehrers darf dem kirchlichen Charakter katholischer Schulen in freier Trägerschaft nicht widersprechen.

(4) Die Rechte und Pflichten des Lehrers bestimmen sich im übrigen nach den zwischen ihm und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen und den für Lehrer maßgeblichen Bestimmungen des Privatschulgesetzes. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der vom Schulträger beschäftigten Lehrer wird gesichert (§ 8 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz).

### **§ 9 Eltern**

(1) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Grundgesetz). Davon unabhängig übt der Träger einer katholischen Schule einen eigenen Erziehungsauftrag aus. Der Erziehungsauftrag von Eltern und Schulträger hat die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel; sie müssen deshalb im Rahmen der Zielsetzung der Schule sinnvoll zusammenwirken, um die gemeinsamen Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der dafür maßgeblichen Regelungen.

(2) Die Eltern beteiligen sich gemeinsam an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft durch Elternvertretungen.

(3) Näheres über Rechte und Pflichten der Eltern ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sie betreffenden sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

### **§ 10 Schüler**

(1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Verwirklichung des Rechtes der Schüler auf Erziehung und Bildung.

(2) Sie erwarten von ihren Schülern, dass sie entsprechend Alter und Entwicklung an der Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) mitwirken und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.



(3) Die Schüler haben das Recht, Rat und Hilfe der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.

(5) Näheres über Rechte und Pflichten der Schüler ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sonstigen sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen.

## **§ 11 Aufsicht**

(1) Der Schulträger übt die Aufsicht über die Schule im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm gemäß § 6 Absatz 3 getroffenen Entscheidungen aus.

(2) Die staatliche Aufsichtsbehörde überprüft bei den genehmigten Ersatzschulen das Vorliegen der Genehmigungs-, bei anerkannten Ersatzschulen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Dabei ist der Bereich zu beachten, in dem die Schulen in freier Trägerschaft Erziehung und Bildung frei von staatlichem Einfluss eigenverantwortlich zu gestalten und zu prägen berechtigt sind. Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht gemäß Satz 1 und 2 richten sich an den Schulträger; sie haben keine unmittelbare Wirkung auf die Schule.

(3) Mitwirkungsrechte der staatlichen Schulbehörde bei Prüfungen bleiben unberührt.

## **§ 12 Durchführungsregelungen**

Zur Durchführung dieser Grundordnung können weitere Regelungen ergehen, insbesondere Schulordnungen, Dienstordnungen, Konferenzordnungen und Ordnungen über die Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern.



### **§ 13**

#### **Staatliche Gesetze**

Die staatlichen Gesetze, auf die diese Grundordnung Bezug nimmt, sind

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch das 34. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 Nr. 4a) vom 20. August 1976 (BGBl. 2383).
2. Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesverfassung (Änderung des Artikels 110) vom 23. Februar 1979 (GVBl. S. 65).
3. Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch 4. Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36).
4. Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487).
5. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Privatschulen in Rheinland-Pfalz (DVO -PrivSchG-) vom 24. August 1971 (GVBl. S. 209).
6. Landesgesetz zu dem Vertrag vom 15. Mai 1973 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung vom 22. Juni 1973 (GVBl. S. 157).

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.  
Mainz, den 31. Juli 1980

Für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz  
Luley, Generalvikar